# **SATZUNG**

des

## Sozial- und Förderungswerk im Kyffhäuserbund e. V. Landesverband Schleswig-Holstein

## Fassung vom 20.09.2023

#### § 1 – Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Sozial- und Förderungswerk im Kyffhäuserbund e.V., Landesverband Schleswig-Holstein", im Folgenden "SFW im KB" genannt.
- 2. Er hat seinen Sitz in Kiel.
- 3. Die ladefähige Adresse ist die des eingetragenen 1. Vorsitzenden.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck

Das SFW im KB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und hat die Aufgabe, die Mitglieder, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen in sozialen Belangen zu unterstützen und sie zu fördern sowie im Sinne der Satzung des Kyffhäuserbundes e.V., LV Schleswig-Holstein, helfend zu wirken.

Zu den Aufgaben des SFW im KB gehören insbesondere

- a) staatsbürgerliche Bildung
- b) Fürsorge für bedürftige und kranke Kameraden, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen
- c) Förderung und Jugendhilfe
- d) Förderung des Sports
- e) Förderung der Frauenarbeit im sozialen Bereich
- f) Altersfür- und Altersvorsorge

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen zur Bewältigung der Aufgaben zu a) – f). Art und Umfang der Sozial- und Förderungsmaßnahmen im Einzelnen werden durch besondere zu erlassende Richtlinien des Vorstandes geregelt; dabei darf in bestehende Rechtsverhältnisse und Einrichtungen der Mitgliederverbände nicht gegen deren Willen eingegriffen werden.

#### § 3 – Mittelverwendung

1. Das SFW im KB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des SFW im KB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SFW im KB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Kommt das SFW im KB in den Besitz einer Stiftung, sind diese Gelder entsprechend der bestehenden Regelungen der Stiftung für die dort vorgesehenen Förderungen zu verwenden.

## § 4 – Freiwilligkeit der Leistungen

Auf die Leistungen des SFW im KB besteht kein Rechtsanspruch. Soweit für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des SFW im KB Entgelte zu entrichten sind, können nach besonderen vom Vorstand zu erlassenen Richtlinien Vergünstigungen eingeräumt werden.

## § 5 – Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des SFW im KB Landesverband Schleswig-Holstein können alle Kyffhäuser-Kreisverbände werden.
- 2. Der Beitritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit

## § 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. durch Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich zugehen.
- 2. durch Ausschluss, wenn das Mitglied in seinem Verhalten das Ansehen des SFW im KB schädigt oder gegen dessen Belange verstößt, insbesondere, wenn es den satzungsmäßigen oder sonstigen des SFW im KB gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Auszuschließenden sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich zur Stellungnahme bekannt zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### § 7 – Beiträge

Die Mitglieder nach § 5, Ziffer 1 haben die vom Vorstand festgesetzten Beiträge zu entrichten.

#### §8 - Organe

Die Organe des SFW im KB sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### § 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern nach § 5 Ziffer 1 dieser Satzung.

#### § 10 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) alle Fragen des SFW im KB von grundsätzlicher Bedeutung
  - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts

- c) Feststellung der Jahresrechnungen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Satzungsänderungen
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens alle vier Jahre vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich, per Post, Fax, oder E-Mail einzuberufen.
  - Die Mitgliederversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einbeerufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese von mindestens einem Drittel der vertretenen Mitglieder unter Angaben der zu behandelnden Punkte schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
  - Der Vorstand kann bei Bedarf auch von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche ist zu beachten. Mit der Ladung ist die Tagesordnung zu übersenden.
- 4. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung.
  - Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird bei einer Wahl die einfache Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 5. Änderungen der Satzung des SFW im KB bedürfen der Zustimmung von mindesten drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 6. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### § 11 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter jedoch nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen. Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der ordentlichen Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

#### § 12 – Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

#### § 13 – Geschäftsführer

Der Vorstand kann mit der Wahrung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand eingestellt und entlassen; er handelt nach den vom Vorstand erteilten Weisungen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

#### § 14 – Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss für die Dauer von vier Jahren; dieser besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter.

Der Rechnungsprüfungsausschuss überprüft die Kasse des SFW im KB mindestens jährlich auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze und berichtet der Mitgliederversammlung.

#### § 15 – Auflösung des SFW im KB

Die Auflösung des SFW im KB kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht insbesondere Liquidatoren bestellt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- 1. Im Falle der Auflösung des SFW im KB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen entweder
  - a) einer aus dem SFW im KB hervorgegangenen und als gemeinnützig anerkannten Nachfolge-Organisation oder
  - b) der General-Reinhard-Spende des Kyffhäuserbundes zu überweisen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2015 in Emkendorf beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 06.05.2023 in Nindorf geändert.

- 1. Sie tritt mit der am 20.09.2023 erfolgten Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung, eingetragen am 03.12.2012 unter Aktenzeichen Nr. VR 2517 KI mit der laufenden NR 4, außer Kraft gesetzt.